

Änderung der ZTR 2000

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 18.10.2018 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 21.10.1999 für das Österreichische Zentrale Testamentsregister idF 20.04.2017 (ZTR 2000)“ werden gemäß §§ 140a Abs. 2 Z. 8 und 140b Abs. 5 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 21.10.1999 für das Österreichische Zentrale Testamentsregister idF 18.10.2018 (ZTR 2000)“

2. In Punkt 15.2. wird das Wort „Sachwalter“ durch die Wortfolge „gerichtliche Erwachsenenvertreter“ ersetzt.

3. In Punkt 16.1.2. wird die Wortfolge „im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs“ durch die Wortfolge „auf elektronischem Weg“ ersetzt.

4. In Punkt 19.1. lautet der 2. Satz wie folgt:

„Jeder Verwahrer hat die für ihn jeweils geltenden Verschwiegenheits-Regelungen und alle jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.“

5. Punkt 19.2. lautet wie folgt:

„19.2. Alle mit dem ÖZTR befassten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle im ÖZTR enthaltenen Informationen und Daten verpflichtet, soweit diese Richtlinien beziehungsweise andere gesetzliche Vorgaben nichts anderes festlegen, und haben alle jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.“

6. In Punkt 20. wird folgender Punkt 20.10. angefügt:

„20.10. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 18.10.2018 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 3.12.2018 und bekanntgemacht in der NZ 2018, S. 480 (Ausgabe Dezember 2018).]